



Stadt Bad Nenndorf

Artenschutzrechtliche Beurteilung
Teilabriss Kleines Gymnasium
in Bad Nenndorf, Bahnhofstr. 60/62

Auftraggeber:

Samtgemeinde Nenndorf
Rodenberger Allee 13
Fachbereich 3
Abteilung Gebäudemanagement
31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/ 704-38

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*
Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405
buero.karin.bohrer@gmx.de

Petershagen, den 31.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung.....	2
1.2	Datengrundlage	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
3.	Methode	6
4.	Ergebnis	6
5.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
5.1	Wirkfaktoren	9
5.2	Art- zu Art- Betrachtung betroffener, europarechtlich geschützter Arten	9
6.	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	12
6.2	CEF-Maßnahmen	12
6.2.1	Nisthilfen für Hausrotschwanz und Mauersegler	13
6.2.2	Nisthilfen für Mehlschwalbe	15
7.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung	17
8.	Literaturverzeichnis	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der rückzubauenden Gebäudeteile: Verbindungstrakt, mehrgeschossiger Trakt, eingeschossiger Trakt und Pavillon (Quelle: Stadt Bad Nenndorf).....	1
Abb. 2	Eingeschossiger Trakt (Blick vom Innenhof und Südseite)	4
Abb. 3	Mehrgeschossiger Trakt (Ostseite und Nordseite)	4
Abb. 4	Verbindungstrakt (links) und Pavillions (rechts).....	5
Abb. 5	Mehrstämmige Buche zwischen mehrgeschossigem Trakt und Haupthaus, Mehlschwalben unter dem Dachüberstand des Haupthauses	5
Abb. 6	Lage der Mehlschwalben-Brutplätze an dem Hauptgebäude.....	6
Abb. 7	Beispiel eines Niststeins für Halbhöhlenbrüter in der Fassade	13
Abb. 8	Einbau von Mauersegler-Nisthilfen im Traufbereich	14
Abb. 9	Beispiel eines Schwalbenhauses	16
Abb. 10	Beispiele für Lehmpfützen für Schwalben.....	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten.....	8
Tab. 2	Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)	11
Tab. 3	Temporäre Nisthilfen für Hausrotschwanz und Mauersegler	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt den Teilabriss abgängiger und seit 2020 leerstehender, schadstoffbelasteter Gebäudeteile des Kleinen Gymnasiums in der Bahnhofstraße 60/62 in Bad Nenndorf. Geplant ist, an dieser Stelle die Neuerrichtung einer Grundschule. Mit Fertigstellung und Bezug der neuen Gebäude wird in ca. 5 Jahren gerechnet. Dann sollen auch die restlichen Gebäude des Haupthauses abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.



Abb. 1 Lage der rückzubauenden Gebäudeteile: Verbindungstrakt, mehrgeschossiger Trakt, eingeschossiger Trakt und Pavillon (Quelle: Stadt Bad Nenndorf).

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist zu ermitteln, ob bei einem Abriss der Gebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können und welche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ggf. erforderlich wären, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Beurteilt werden alle Arten außer den Fledermäusen, deren Betroffenheit in einem gesonderten Gutachten ermittelt wird (Bearbeitung: Ingenieur- & Planungsbüro für Lebensräume ILEX, Dipl.-Ing. Thomas Zerner, Bückeburg).

1.1 Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen),

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Da der Gebäudeabriss auf der Grundlage der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt, beschränkt sich der Prüfumfang daher auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),

-
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
 - wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.2 Datengrundlage

Da weitergehende, systematische Erfassungen aufgrund zeitlicher Vorgaben nicht durchgeführt werden konnten, wird die potenzielle Betroffenheit europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der Fledermäuse, Bearbeitung durch Büro ILEX, Bückeburg) auf der Grundlage eines Ortsbegangs im Rahmen einer **worst-case-Analyse** abgeschätzt.

Als Datengrundlage zur Erstellung des vorliegenden, artenschutzrechtlichen Gutachtens dienen:

- Erfassung relevanter Strukturen sowie von Nisthabitaten / Vorkommen an und in den Gebäuden an der Bahnhofstraße 60/62 (Ortstermin am 20.07.2023)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3622 Barsinghausen (NLWKN, Vollzugshinweise)

2. Untersuchungsgebiet

Die folgenden Bilder sollen einen Eindruck von den rückzubauenden Gebäuden an der Bahnhofstraße 60 / 62 in Bad Nenndorf geben (Aufnahmedatum: 20.07.2023).



Abb. 2 Eingeschossiger Trakt (Blick vom Innenhof und Südseite)



Abb. 3 Mehrgeschossiger Trakt (Ostseite und Nordseite)



Abb. 4 Verbindungstrakt (links) und Pavillions (rechts)



Abb. 5 Mehrstämmige Buche zwischen mehrgeschossigem Trakt und Haupthaus, Mehlschwalben unter dem Dachüberstand des Haupthauses

3. Methode

Die Fassaden der abzureißenden Gebäude sowie das umgebende Gelände wurden am 20.07.2023 auf Spuren dort brütender Vogelarten und anderer, potenziell vorkommender, europarechtlich geschützter Arten abgesucht (Ausnahme: Fledermäuse; Betroffenheit wird von dem Büro ILEX, Dipl.-Ing. Thomas Zerner beurteilt).

Da die Gebäude erst seit 2 Jahren leer stehen, keine Dachräume vorhanden sind und auch keine Zugänge in das Innere der Gebäude entdeckt wurden, wurde auf ein Begang der Innenräume verzichtet.

4. Ergebnis

Für die worst-case-Analyse werden alle potenziell in dem Habitattyp „Gebäude“ vorkommenden Arten (THEUNERT 2008) betrachtet und ihr mögliches Vorkommen anhand der vorgefundenen Habitate abgeschätzt (s. Anlage).

An den abzureißenden Gebäuden konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Gebäudebrütern festgestellt werden. Lediglich im Bereich der zu erhaltenden Bestandsgebäude konnte an der Ost- und der Westfassade des Haupthauses unter dem Dachüberstand eine Mehlschwalben-Kolonie festgestellt werden.

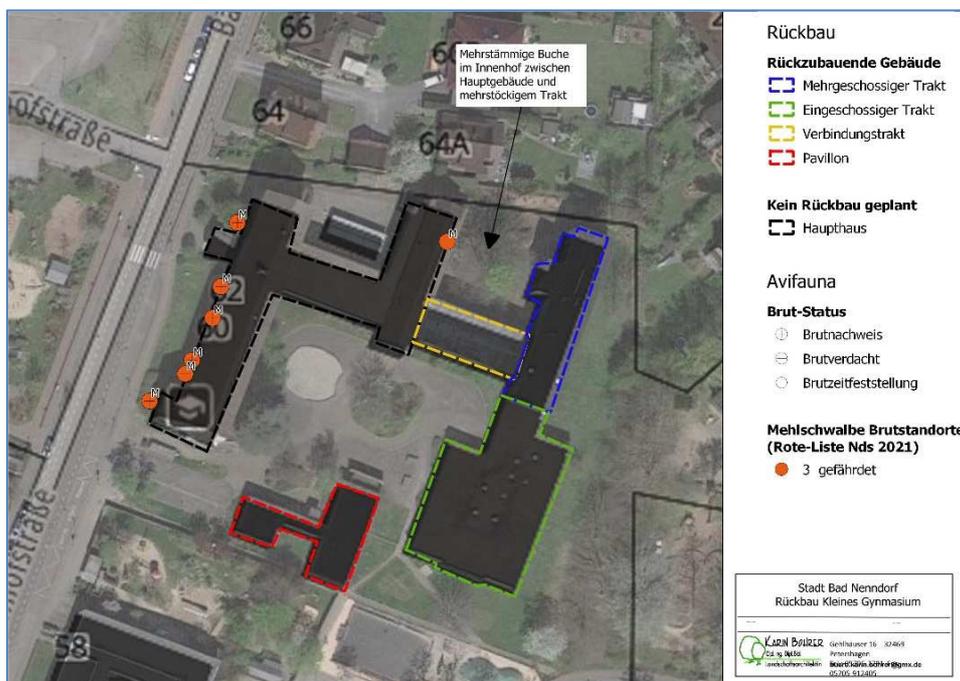


Abb. 6 Lage der Mehlschwalben-Brutplätze an dem Hauptgebäude

Fehlende Nachweise von Gebäudebrütern an den Bestandsgebäuden könnten auch mit der fortgeschrittenen Brutsaison zusammenhängen, wodurch eine zuverlässige Erfassung aller vorkommenden Arten nicht mehr möglich ist. Daher ist die Erfassung durch eine worst-case Analyse potenziell vorkommender, weiterer Brutvogelarten zu ergänzen.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zur Ermittlung der potenziell an den rückzubauenden Gebäuden vorkommenden europäischen Vogelarten oder FFH-Anhang IV – Arten wurden die in THEUNERT 2008 (aktualisierte Fassung 2015) für den Habitatkomplex „Gebäude“ gelisteten Arten entsprechend der vorgefundenen Lebensräume bewertet.

Im Ergebnis ist mit folgenden, potenziell vorkommenden Arten zu rechnen:

Avifauna:

Insbesondere in den Nischen der Fassade des mehrstöckigen Gebäudes können Vorkommen von **Mauersegler** und **Hausrotschwanz** nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Höhlen für z.B. Haussperling konnten nicht festgestellt werden. In den Gebüsch und dem Baumbestand zwischen dem mehrstöckigen Trakt und dem Haupthaus können **Amsel** und **Ringeltaube** brüten.

Tab. 1: Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten

Art	Schutz			RL		Bestand, Verbreitung ¹	Bemerkungen
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI			
Avifauna							
<i>Apus apus</i> Mauersegler			☉	*	*	Regelmäßiger Brutvogel. Verbreitet im Bergland und den sich daran anschließenden Landesteilen. Ansonsten zerstreut. Geringere Dichte im Nordwesten. Regional nicht vorhanden, so in weiten Teilen des Harzes, des Sollings und auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 15.500-37.000 Reviere.	Potenzieller Brutvogel in Nischen an dem mehrstöckigen Gebäude. Mauersegler: Mauersegler brüten vorzugsweise an höheren Gebäuden (>10m Höhe); Schwerpunkte der Besiedlung sind erhaltene Altbaubereiche der Stadtkerne sowie Industrie- und Verkehrsbauten ² Brütet in horizontalen Hohlräumen mit kleiner Öffnung; Koloniebrüter, aber schwierige Erfassung, da Ein- und Ausflüge zum Brutplatz relativ selten sind. Erfassungszeitraum Mitte Mai bis Anfang Juni. ³ Hausrotschwanz: Brütet in Nischen und Halbhöhlen von Gebäuden, Industriekonstruktionen, etc., Nistplatzhöhe überwiegend 1 – 6 m
<i>Hausrotschwanz</i> <i>Phoenicurus ochruros</i>			☉	*	*	Verbreiteter Brutvogel. Größte Dichten im Bereich der großen Städte einschließlich ihrer Gewerbe- und Industriegebiete. Bestand 2005-2008: 87.000-115.000 Reviere	
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe			☉	3	3	Gebäudebrüter, Nester unter Vorsprüngen (z.B. Dachtraufen, Balkone) mit rauher Oberflächenstruktur der Bauwerke und freiem Anflug.	Brutvogel unter dem Dachüberstand des Haupthauses (6 Brutpaare an der Westseite, 1 Brutpaar an der Ostseite) Mehlschwalben brüten an Gebäuden unter einem ausreichen breiten Dachüberstand in Höhen von < 4 m mit einem freien An- und Abflug.
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube			☉	*	*	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 0,9-1,1 Mio. Reviere.	Potenzieller Brutvogel in den Bäumen (z.B. mehrstämmige Buche)
<i>Turdus merula</i> Amsel			☉	*	*	Regelmäßiger Brutvogel. Flächendeckend. Dichte landesweit gleichmäßig, nur auf den Ostfriesischen Inseln geringer. Bestand 2005-2008: 1.300.000-1.500.000 Reviere.	Potenzieller Brutvogel in den Gebüsch an der Westseite des mehrstöckigen Gebäudes
Säugetiere	Beurteilung Habitateignung und Betroffenheit von Fledermäusen durch das Ingenieur- & Planungsbüro für Lebensräume ILEX (Dipl.-Ing. Thomas Zerner, Bückeburg)						
Amphibien, Reptilien, Fische, Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Spinnen	Keine potenziellen Habitate im UG vorhanden, daher keine Vorkommen europarechtl. geschützter Arten der genannten Gruppen im UG möglich						

¹ Aus: Theunert (2015)

² Bauer et al. (2005), Grüneberg & Sudmann (2013)

³ Südbeck et al. 2005

5.1 Wirkfaktoren

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

- Verlust von Brutstätten oder Quartieren bei Abriss oder baulicher Maßnahmen (Sanierung, Dachausbaut, etc.) von Gebäuden oder Entfernung von Gehölzstrukturen
- Tötung von Individuen während der Brutzeit (**§44 (1) Nr. 1 BNatSchG**)
Betroffene Arten: **Alle (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten** (vgl. Tab. 2).
Für die Mehlschwalben und Hausrotschwanz reicht die Zeitspanne, in der Bau- maßnahmen nicht durchgeführt werden sollen, von Mitte April bis Ende September. Bei Mauerseglern als Langstreckenziehern beginnt die Brutzeit Anfang Mai und endet Ende September.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verlust von Bruthabitaten (**§44 (1) Nr. 3 BNatSchG**)

Betroffene Arten: Gebäudebrütende Vogelarten, die ihre Nester regelmäßig immer wieder benutzen: **Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Potentiell vorkommende Brutvogelarten, die ihre Nester jährlich neu bauen, sind von dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht betroffen. Dies trifft vor allem auch auf Arten zu, die allgemein häufig sind und die geringe Anforderungen an mögliche Bruthabitate stellen, wie z.B. Amsel, Ringeltaube und Singdrossel.

5.2 Art- zu Art- Betrachtung betroffener, europarechtlich geschützter Arten

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden.

Tötung (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 1): Dieser Verbotstatbestand tritt ein, wenn Bruthabitate von **Mehlschwalbe, Mauersegler, Hausrotschwanz, Amsel** oder **Ringeltaube** während der Brutzeit entfernt werden.

Erhebliche Störung (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 2)

Eine erhebliche Störung, die geeignet wäre den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, liegt bei den potenziell vorkommenden Brutvogelarten aufgrund des guten Erhaltungszustands und der Größe der lokalen Population nicht vor.

Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 3)

Durch den Abriss der Gebäude gehen dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verloren. Das betrifft die potenziell vorkommenden in Höhlen oder Halbhöhlen brütenden Vogelarten wie **Hausrotschwanz und Mauersegler**. Durch den mittelfristig geplanten Abriss des Haupthauses sind ganzjährig geschützte Bruthabitate von **Mehlschwalben** betroffen.

Bei Gehölzarbeiten in der Brutzeit können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziell vorkommenden Arten wie **Amsel** und **Ringeltaube** betroffen sein.

Damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten, sind daher für diese Arten CEF-Maßnahmen erforderlich.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 2 Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	RL NI	RL D	ATL	Abschätzung Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel							
Hausrotschwanz	§		*	*		<u>Während Bauphase:</u> Tötung von Nestlingen bei Baumaßnahmen / Abrissarbeiten in der Brutzeit	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauzeitenregelung: Kein Gebäudeabriss in der Zeit von Mitte April bis Ende September <u>CEF-Maßnahmen:</u> Ersatz für verloren gehende, dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Nisthilfen an den neu errichteten Gebäuden
Mauersegler	§		*	*			
Mehlschwalbe	§		3	3		<u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss	<u>Übergangshabitate:</u> Aufgrund der langen Zeitspanne bis zur Errichtung der neuen Gebäude nach Abriss der Bestandsgebäude sind temporäre Ersatznisthilfen erforderlich
Amsel, Ringeltaube	§		*	*		<u>Während Bauphase:</u> Tötung von Nestlingen bei Gehölzarbeiten in der Brutzeit <u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entfernung von Gehölzen, aber Ausweichhabitate vorhanden	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauzeitenregelung: Keine Gehölzarbeiten in der Zeit von 1.3. – 30.9. <u>CEF-Maßnahmen:</u> keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da geeignete Habitate im Umfeld vorhanden sind

Naturräuml. Region:	Nr. 7.1, Börden (Westteil)	Biogeografische Region:	atlantische biogeographische Region
Rote Liste Vögel:	Krüger & Sandkühler (2022) Ryslavy et al. (2020)	Rote Liste Region:	(H) Hügel- und Bergland

Habitatansprüche als Grundlage f. die Abschätzung der Betroffenheit:

Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Südbeck et al. (2015)

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- **streng geschützte Art:** streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2022).		
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)		
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region)

 = unbekannt  g = günstig  u = ungünstig  s = schlecht

6. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Damit das Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1) nicht eintritt, sind für Baumaßnahmen und Gehölzarbeiten (z.B. Entfernung von Gebüsch, Rückschnitt an der mehrstämmigen Buche im Innenhof zwischen mehrstöckigem Trakt und Haupthaus) folgende Bauzeitenregelung als **Vermeidungsmaßnahme** erforderlich:

Zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln sind **Abrissarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende März** und **Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar** durchzuführen.

Sollten Abriss- oder Gehölzarbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, so sind die Gebäude und Gehölze auf Vorkommen von Brutvögeln kurz vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine sachkundige Person zu untersuchen. Falls erforderlich sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln zu ergreifen.

6.2 CEF-Maßnahmen

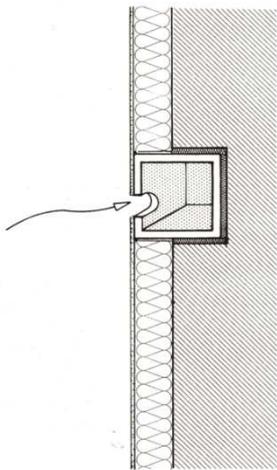
Als Ersatz für verloren gegangene, dauerhaft genutzte Niststätten von Mehlschwalbe sowie den potenziell vorkommenden Arten Hausrotschwanz und Mauersegler sind Nisthilfen für diese Arten erforderlich.

6.2.1 Nisthilfen für Hausrotschwanz und Mauersegler

Als Ersatz für potenziell verloren gegangene, dauerhaft genutzte Niststätten von Brutvögeln in Bereich der abzureißenden Gebäude sind Nisthilfen für Haussperling und Mauersegler erforderlich. Zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Errichtung der neuen Gebäude sollen temporäre Übergangsnisthilfen an dem zunächst erhaltenen Bestandsgebäude angebracht werden, s.u.. Als dauerhafte Nisthilfen in die später errichteten, neuen Gebäude sollen bevorzugt in die Fassade eingelassene Niststeine verwendet werden.

Nisthilfen für Hausrotschwanz

Dauerhafte Nisthilfen an den neuen Gebäuden:



Es sind insgesamt 2 Niststeine für Hausrotschwanz in die Fassade der neuen Gebäude anzubringen, möglichst in der Nähe von Ecken.

Abb. 7 Beispiel eines Niststeins für Halbhöhlenbrüter in der Fassade (Quelle: Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg 1995)

Beispiele geeigneter Niststeine:

- Niststein für Halbhöhlenbrüter / Nischenbrüter (Nr. NIH) von Hasselfeldt⁴,
- Niststein Typ 26 von Schwegler⁵

⁴ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Niststein-fuer-Halbhoehlenbrueter/-/Nischenbrueter>

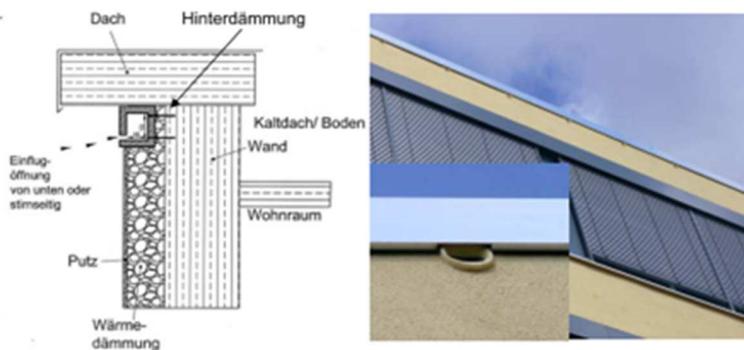
⁵ <https://www.nistkasten-online.de/Niststein-Typ-26-von-Schwegler-fuer-Halbhoehlenbrueter>

Nisthilfen für Mauersegler

Dauerhafte Nisthilfen an den neuen Gebäuden:

Fachgerechter Einbau von Niststeine für Mauersegler

- Der Niststein sollte möglichst weit oben (im geschützten Traufenbereich) eingebaut werden.
- Der Einflugbereich unter der Traufe (bzw. unter der Attika) wird von Mauerseglern natürlicher Weise angefliegen und daher schneller angenommen.
- Niststeine sollten, wenn möglich, vor unbeheizten Bereichen (z. B. im Kaldach-, Drempelbereich, Treppenhäus) eingebaut werden.
- Eine Hinterdämmung mit (höherwertigem) Dämmmaterial ist empfehlenswert.



Es sind insgesamt 2 Nisthilfen für Mauersegler im Traufenbereich der neuen Gebäude, möglichst unter einem Dachüberstand, anzubringen (vgl. Abb. 8).

Abb. 8 Einbau von Mauersegler-Nisthilfen im Traufenbereich
(Quelle: BUND Niedersachsen)

Beispiele geeigneter Niststeine:

- Schwegler WDVS-Einbaukasten (bei Einbau Typ 17A, Dreifachkasten, ist 1 Kasten ausreichend)⁶
- Mauersegler-Kasten Unterputz mit Blende (MSHE-UP-15) von Hasselfeldt⁷
- Mauerseglernistkasten zum Einbau an Mauern von Strobel⁸

Temporäre Übergangsnisthilfen

Da das Haupthaus erst nach Bezug der neuen Gebäude abgerissen werden soll, eignet sich zur Anbringung temporärer Übergangsnisthilfen für Hausrotschwanz und Mauersegler.

Tab. 3 Temporäre Nisthilfen für Hausrotschwanz und Mauersegler

	Anzahl Nisthilfen	temporäre Nisthilfen	Ort der Anbringung
Mauersegler	2	Nistkasten zur Anbringung vor der Fassade, z.B. Mauerseglernistkasten von Naturschutzbedarf Strobel ⁹ ,	Unter dem Dachüberstand, möglichst in der Nähe von Hausecken und

⁶ https://www.swegler-natur.de/portfolio_1408366639/mauersegler-nistkasten-nr-17a/

⁷ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Mauersegler-Kasten-Unterputz-mit-Blende>

⁸ <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/mauerseglernistkasten-zum-einbau-an-mauern/>

⁹ <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/mauerseglernistkasten-mit-montagewinkel/>

	Anzahl Nisthilfen	temporäre Nisthilfen	Ort der Anbringung
		Mauerseglernistkasten Typ Nr. 17 von Schwegler ¹⁰ oder Nistkasten für Mauersegler (MSHA) von Hasselfeldt ¹¹	mindestens in 6 m Höhe (besser ab 10 m Höhe)
Hausrotschwanz	2	Nistkasten zur Anbringung vor der Fassade, z.B. Nischenbrüterkasten mit Montagewinkeln der Fa. Strobel ¹² , Halbhöhle 2H von Schwegler ¹³ oder Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten von Hasselfeldt ¹⁴	Anbringung an Fassade in mindestens 3 m Höhe

6.2.2 Nisthilfen für Mehlschwalbe

Da die zeitliche Dauer bis Wirksamkeit von Ersatzniststätten bei Mehlschwalben bis zu 5 Jahren dauern kann (MULNV & FÖA 2021: Maßnahmensteckbrief Mehlschwalbe) sollen zur Gewährleistung einer zeitlichen und räumlichen Kontinuität bereits nach Abriss der Nebengebäude dauerhafte Ersatzniststätten geschaffen werden.

Da der Abriss des Haupthauses unmittelbar nach Errichtung der neuen Gebäude geplant ist, soll als dauerhafte Ersatzniststätte ein Schwalbenhaus errichtet werden.

Zusätzlich können an den neuen Gebäuden unter Dachüberständen weitere Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben geschaffen werden. Damit selbst gebaute Nester an der Fassade halten, sollte eine Wandfarbe ohne Lotus Effekt verwendet werden. Zum Schutz der Fassade vor Verschmutzung können ca. 30 cm breite Kotbretter in ca. 50 m Abstand von den Nestern angebracht werden (Reinigung der Kotbretter mittels Teleskopstange möglich).

¹⁰ <https://www.schweglershop.de/Mauersegler-Serie-Nr.-17/00610-3>

¹¹ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Nistkasten-fuer-Mauersegler-Aufbauversion>

¹² <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/nischenbrueterkasten-mit-montagewinkeln/>

¹³ <https://www.schweglershop.de/Halbhoehle-2H/00152-8>

¹⁴ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Nischen-/Halbhohlenbrueterkasten-fuer-die-Wandmontage-wie-zB-fuer-Hausrotschwanz-Bachstelze-Grauschnaepper-und-Sperling>



Das **Schwalbenhaus** soll mit mindestens 14 Mehlschwalben-Kunstnestern (z.B. 7x Schwegler Mehlschwalbennest Nr. 9A oder 9b bzw. 14 Schwegler Mehlschwalben-Einzelnester Nr. 13) ausgestattet werden und mindestens ebenso viel Raum für den Bau natürlicher Nester durch die Mehlschwalben selber bieten.

Abb. 9 Beispiel eines Schwalbenhauses
(Quelle: <https://www.schwalbenhaus.com/schwalbenhaus/>)

Lehmpfütze: Mehlschwalben bauen sehr gerne Naturnester unmittelbar an bestehende Kunstnester. Daher soll auf dem Gelände eine Lehmpfütze (Durchmesser 1-1,5 m) angelegt werden, mit dauerhaft offenem, lehmigen Rohboden. Sie soll möglichst feucht gehalten werden (z.B. durch Versickerung von Oberflächenwasser). Der Standort soll einen freien Anflug ermöglichen (nicht in der Nähe von Gehölzen). Zur Anlage einer Lehmpfütze vgl. auch NABU Niedersachsen o.J..



Abb. 10 Beispiele für Lehmpfützen für Schwalben
(Quellen: Bild links: HLNUG 2016, Bild rechts: LBV o.J.)

Damit das Schwalbenhaus möglichst gut angenommen wird, soll es folgende Merkmale aufweisen:

Aufstellungsort: Der Aufstellungsort soll sich zur Erhöhung der Wirksamkeit in räumlicher Nähe zu den besetzten Nestern befinden, nicht jedoch in unmittelbarer Nähe zu höheren Gehölzen. Aus Schutz vor Prädatoren und zur besseren Annahme der Nisthilfen sollen zu Bäumen ein Abstand von mind. 5 m gelassen werden (gemessen am Rand der Krone).

Anbringungshöhe: Die Nester sind in mindestens 4 m Höhe anzubringen.

Aufbau: Die Blenden unter dem Dachüberstand sollen aus rauhen Platten bestehen, die die Anbringung natürlicher Nester ermöglichen (kein Lotus-Effekt). Die Farbe dieser Platten soll möglichst hell (z.B. weiß) sein, da erfahrungsgemäß helle Untergründe besser besiedelt werden.

7. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch den Abriss der Gebäude oder den Rückschnitt an Gehölzen nicht ausgelöst.

8. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BUND (O.J.): Stadtnaturschutz Sammlung Gebäudebrüter

<https://fuerth.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/fuerthstadt/dokumente/120312-stadtnaturschutz-sammlung-gebaeudebrueter.pdf>

BUND NIEDERSACHSEN (2016): Beispiele für Nisthilfen und Quartiere. Projekt: Klimaschutz und biologische Vielfalt unter einem Dach.

https://www.bund-bremen.net/fileadmin/bremen/Natur_und_Landschaft/Stadtnatur/Beispiele_fuer_Nisthilfen_und_Quartiere_09_2016.pdf

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (2016): Maßnahmenblatt Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Mehlschwalbe.pdf

https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/schwalben/anleitung_lehmpf_tze.pdf

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Id Naturschutz Niedersachsen 2/2022

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

LBV - LANDESBUND FÜR VOGEL- UND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V (O.J.): Schwalben Nistmaterial anbieten.

<https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-haus/voegel-am-haus/schwalben/baumaterial-fuer-schwalben/>

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

NABU NIEDERSACHSEN (O.J.): Aktionen zum Schwalbenschutz. Eine Lehmpfütze anlegen

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, Stand: Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz“ 57 (2020): 13—112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015